

Fluglärm unterbinden

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01419 der Bürgerversammlung des
Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 04.07.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10850

—
1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 14.11.2023 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

—
Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann hat die beiliegende Empfehlung mit Mehrheit angenommen (siehe Anlage). Der Empfehlung liegt die Forderung zugrunde, der Bezirksausschuss solle zusammen mit der Landeshauptstadt München die Flugrouten der Passagiermaschinen des Münchener Flughafens über den Wohngebieten, insbesondere dem Münchener Norden sofort unterbinden.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft somit Sachverhalte von stadtbezirksübergreifender Bedeutung. Aus diesem Grund ist diese Bürgerversammlungsempfehlung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz zu behandeln (§ 2 Abs. 4 Satz 1 der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung).

Bereits in der Vergangenheit hat sich die Landeshauptstadt München wiederholt für die Reduzierung der Fluglärmbelastung durch Flugzeuge über dem Münchner Stadtgebiet eingesetzt. Bislang war diesen Bemühungen jedoch leider kein Erfolg beschieden. So befasste sich die Vorlage Nr. 08-14 / V 08459 am 31.01.2012 mit der „Einhaltung der Sicherheitshöhe von Flugzeugen über der Stadt München“ und die Vorlage Nr. 08-14 / V 12221 am 02.07.2013 mit der „Einholung einer detaillierten Datenanalyse über die Flugverbindungen der letzten 10 Jahre“. Die Vorlage Nr. 08-14 / V 13206 am 12.11.2013 behandelte die „Verminderung der Lärmbelastung in den Wohngebieten im 11. Stadtbezirk durch Verlegung der Flugrouten“. Die Verminderung des Fluglärms über dem 11.

Stadtbezirk wurde in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08166 am 09.05.2017 behandelt. In jeder dieser Vorlagen wurde festgestellt, dass der Landeshauptstadt München eine Einflussnahme wegen fehlender Zuständigkeit nicht möglich ist.

Die Landeshauptstadt München selbst hat keine rechtlichen Befugnisse, auf den Luftverkehr im Luftraum über München einzuwirken. Die Regelungs- bzw. Überwachungs- oder Anordnungsbefugnisse liegen beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) sowie beim Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist gemäß § 33 Abs. 2 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ermächtigt, die Flugverfahren (dies entspricht den Flugrouten) für An- und Abflüge zu und von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Rechtsverordnung wird im Bundesanzeiger verkündet.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird vom BAF beaufsichtigt und hat die Aufgabe, eine sichere Abwicklung des Verkehrs zu gewährleisten. Dies geschieht für den Flughafen München auf festgelegten Flugrouten in der Weise, dass anfliegende Verkehrsflugzeuge in je nach Verkehrsaufkommen auszuweitenden S-förmigen Schleifen zur Landebahn geführt werden (sog. Up-/Downwind-Verfahren). Die so gestaltete Kontrolle des Flugverkehrs ist aufgrund der begrenzten Kapazität des Landebahnsystems erforderlich. Dadurch ist es unvermeidbar, dass Verkehrsflugzeuge regelmäßig auch das Stadtgebiet München überfliegen. Die Höhe der Verkehrsflugzeuge beträgt hier zwischen 1000 und 3000 m über Grund. Da die Luftfahrzeuge in diesen Höhen keine rechtlich relevanten Lärmauswirkungen am Boden hervorrufen können, sind Gesichtspunkte des Lärmschutzes bei der Festlegung der Flugrouten nicht vorrangig berücksichtigt.

Eine Genehmigung für Flugrouten von Luftfahrzeugen, die sich außerhalb des von der Flugsicherung kontrollierten Luftraumes bewegen, ist nicht erforderlich. Bestimmte Flugrouten können nicht vorgeschrieben werden, denn im Luftverkehrsgesetz ist geregelt, dass die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge grundsätzlich frei ist. Flüge über der Stadt München sind folglich - wie allerorts - zulässig, wenn insbesondere die erforderlichen Mindestflughöhen beachtet werden.

Die Mindestflughöhe für motorgetriebene Luftfahrzeuge beträgt 600 m über Grund. Diese Höhe darf nur dann bis zur Sicherheitsmindesthöhe von 300 m über Grund über dicht besiedelten Gebieten unterschritten werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern (z. B. Wetter).

Generell finden über dem gesamten Münchner Stadtgebiet Überflüge von Verkehrsmaschinen statt, wobei, oft täglich wechselnd, die einzelnen Stadtbezirke unterschiedlich betroffen sind. Das hängt damit zusammen, dass je nach vorherrschender Windrichtung die Landebahnen einmal von Osten her angeflogen werden und einmal von Westen her. Beim Startvorgang ist es genauso, es wird in der Regel immer gegen den Wind gestartet und gelandet.

Das kann dann auch bedeuten, dass manchmal über Wochen hinweg, wenn sich die Windrichtung nicht ändert, in bestimmten Stadtbezirken vermehrt der Überflug von Verkehrsmaschinen beobachtet werden kann und es Zeiträume gibt, in denen dies nur vereinzelt vorkommt. Die Überflüge finden jedoch, aufgrund der großen Entfernung des Flughafens vom Stadtgebiet, in einer so großen Höhe statt, dass sie lärmtechnisch für das Münchner Stadtgebiet nicht relevant sind. Mit einer Änderung der Flugrouten kann das vorgegebene Lärmpotential nicht verändert, sondern nur anders verteilt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Abwicklung der Flugverfahren den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Einflussmöglichkeiten der Landeshauptstadt München, insbesondere auch hinsichtlich der Streckenführung, bestehen nicht. Der Bürgerversammlungsempfehlung kann daher nicht entsprochen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Der Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann hat der Sitzungsvorlage in der BA-Sitzung am 26.09.2023 einstimmig zugestimmt.

Zeitgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an den Korreferenten, die Verwaltungsbeirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall sowie die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Ausführungen über den Fluglärm über dem Stadtgebiet werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01419 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann am 04.07.2023 kann nicht entsprochen werden, da die Landeshauptstadt München keine Einflussmöglichkeiten hat und gesetzliche Vorschriften eingehalten werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01419 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann am 04.07.2023 „Fluglärm unterbinden“ ist damit satzungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).